

Verstoßen Geschwindigkeitsmessungen gegen das Grundgesetz? Eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und ihre Folgen

Für großes Aufsehen sorgte im letzten Jahr eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), wonach Geschwindigkeitsmessungen mit dem Verkehrskontrollsystem Typ VKS, einem von Behörden seit vielen Jahren eingesetzten Messverfahren, als nicht mit dem Grundgesetz (GG) vereinbar angesehen wurden. Das BVerfG hatte über diese Frage zu entscheiden, nachdem ein betroffener Verkehrsteilnehmer mit seinem Einspruch gegen einen wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung erlassenen Bußgeldbescheid vor dem zuständigen Amtsgericht Güstrow und in der Rechtsmittelinstanz beim Oberlandesgericht Rostock gescheitert war. Daraufhin wandte er sich mit einer Verfassungsbeschwerde an das BVerfG. Dieses entschied dann mit Beschluss vom 11.08.2009, Aktenzeichen 2 BvR 941/08, dass von Messbeamten angefertigte Daten, die eine Identifizierung des Fahrzeugs und des Fahrers beabsichtigen und technisch auch ermöglichen, einen Eingriff in das in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 1 Absatz 1 des GG geregelte allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen würden. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleiste, so das BVerfG, nicht allein den Schutz der Privat- und Intimsphäre, sondern trage in Gestalt des Rechts auf informationelle Rechtsbestimmung auch den informationellen Schutzinteressen des Einzelnen, der sich in die Öffentlichkeit begibt, Rechnung. Grundsätzlich dürfe der Einzelne selbst entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen Lebenssachverhalte offenbart werden, was ihm jedoch bei der Art der vorgenommenen Geschwindigkeitsmessung, bei der alle die Messstelle passierenden Verkehrsteilnehmer gefilmt werden, nicht möglich sei. Das BVerfG hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich betont, dass das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Einschränkung im überwiegenden Allgemeininteresse zugänglich ist, dieses jedoch einer gesetzlichen Grundlage bedarf, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht und verhältnismäßig ist. Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs müssten in der Ermächtigung bereichsspezifisch, präzise und normenklar festgelegt werden, so das BVerfG. Das Amtsgericht Güstrow hatte in seinem oben erwähnten Urteil zur Begründung für die Ordnungsgemäßheit der vorgenommenen Geschwindigkeitsmessung auf den Erlass zur Überwachung des Sicherheitsabstandes nach § 4 StVO des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 01.07.1999 verwiesen und damit diesen als Rechtsgrundlage für Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung herangezogen. Diese Rechtsauffassung jedoch, so das BVerfG, sei verfehlt und unter keinem rechtlichen Aspekt vertretbar, da es sich bei dem Erlass lediglich um eine Verwaltungsvorschrift und damit um eine verwaltungsinterne Anweisung handele. Derartige Regelungen, mit denen eine vorgesetzte Behörde beispielsweise auf ein einheitliches Verfahren oder eine einheitliche Gesetzesanwendung hinwirke, seien aber gerade kein Gesetz im Sinne des Artikels 20 Absatz 3 GG sowie des Artikels 97 Absatz 1 GG und könnten deshalb nur Gegenstand, nicht aber Maßstab einer richterlichen Kontrolle sein, so das BVerfG. Über einen Eingriff in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung habe alleine der parlamentarische Gesetzgeber zu bestimmen. Somit liege in dem zu entscheidenden Fall ein Beweiserhebungsverbot vor, das auch ein Beweisverwertungsverbot nach sich ziehen könne, so das BVerfG, wobei insoweit stets der Einzelfall



entscheidend sei. Die Entscheidung des BVerfG hatte zur Folge, dass seit deren Verkündung zahlreiche Bußgeldverfahren eingestellt wurden, wobei die zuständigen Verwaltungsbehörden bzw. Amtsgerichte nicht nur Verfahren eingestellt haben, die das der Entscheidung des BVerfG zugrundeliegende Messverfahren betrafen, sondern auch solche, in denen die Messungen mit anderen Messgeräten durchgeführt wurden. Für Betroffene, die einen Bußgeldbescheid zum Beispiel wegen eines Abstands- oder Geschwindigkeitsverstoßes erhalten, lohnt es sich somit in jedem Falle, die Rechtslage von einem Fachmann prüfen zu lassen und nicht vorschnell eine verhängte Geldbuße zu zahlen.

